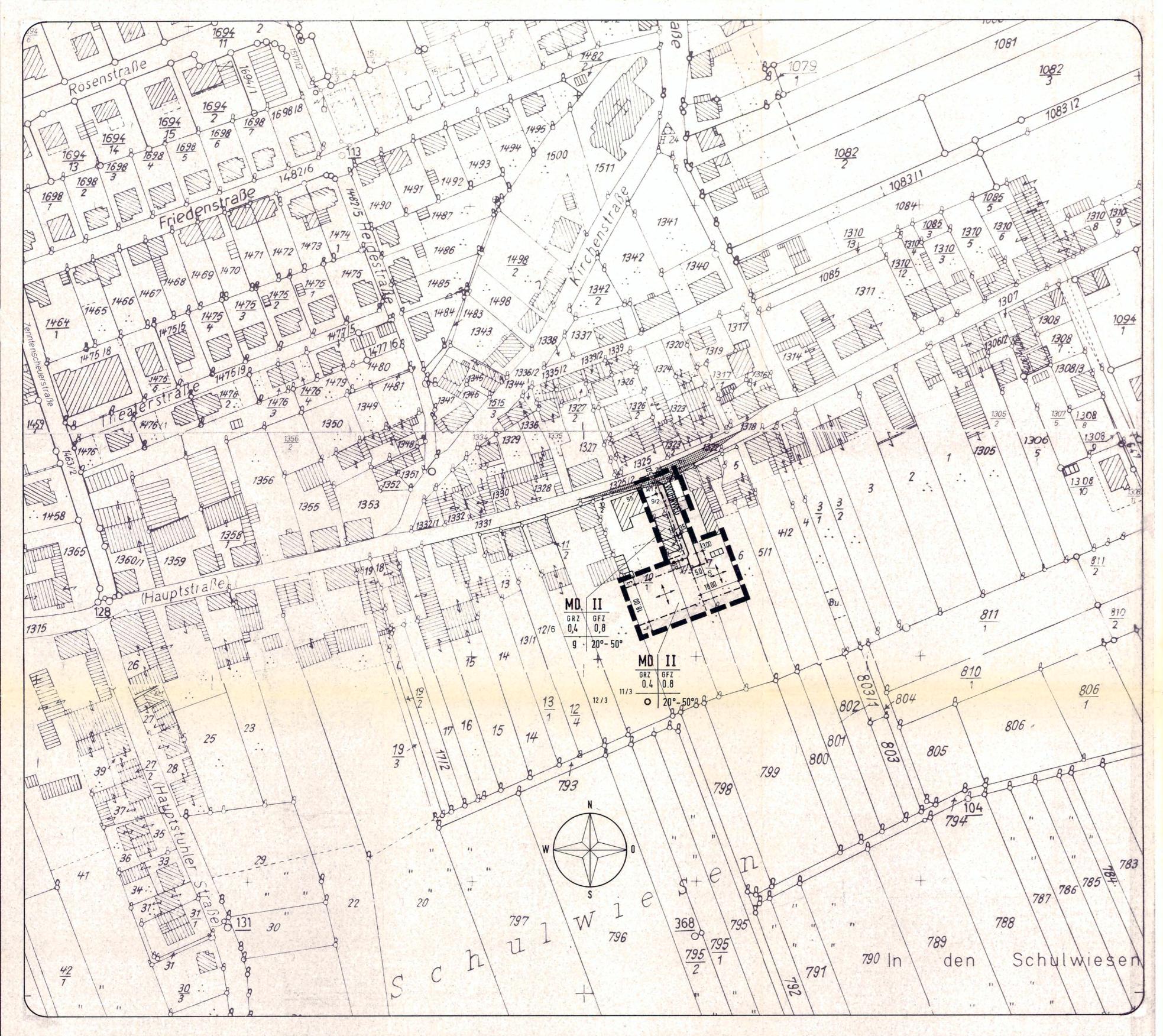
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN BEBAUUNGSPLAN "SCHULWIESEN"

M. = 1:1000



PLANZEICHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2.1, § 9 ABS. 1.1 BBau G)



DORFGEBIET (\$ 5 Bau NVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 Bau NVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 Bau NVO)

GESCHOSSFLACHENZAHL (§ 20 Bau NVO)

OFFENE BAUWEISE

DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE ART DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL DACHNEIGUNG

BAUWEISE, BAUGRENZEN (\$9 ABS. 1.2 BBauG, \$ \$ 22+ 23 Bau NVO)

SPEZIELLE GESCHLOSSENE BAUWEISE; VORH. GRENZBEBAUUNG IST WEITERHIN

BAUGRENZE ----

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN

VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN

HAUPTVERKEHRSZÜGE (\$5 ABS 2 NR 3 U ABS.6 BBau G)

LANDESSTRASSE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1.11 U. 6 BBau G)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BURGERSTEIGE U. FUSSWEGE

SONSTIGE PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS 7 BBau G)

BEST. HAUPTGEBAUDE

BEST. NEBENGEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBAUDE

FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE WAHLWEISE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 ABS. 4 , § 16 ABS. 5 Bau NVO)

SICHTDREIECKE, VON JEGLICHER BEBAUUNG SOWIE BEWUCHS UND 40.00 40.00 EINFRIEDIGUNG ÜBER 0.80m HÖHE FREIHALTEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§§ 9 und 2 Abs. 8 BBauG i. V. mit der BauNVO)
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BBauG)
- a) Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO Die Nutzungen nach Abs. 2 Nr. 7 bis 10 sind unzulässig
- (§ 1 BauNVO Abs. 7.2). b) Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Werte des
- § 17 BauNVO. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Die Zahl der Wohnungen je Ge-

bäude wird ebenfalls auf maximal 2 Wohnungen begrenzt.

- 1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der
- a) Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich).
- b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zuge-
- c) Die im Bebauungsplan festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- 1.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1.4 BBauG)

baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1.2 BBauG)

Es sind soviele Stellplätze herzustellen, wie auf Grund der LBauO und anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder dort Kraftfahrzeuge gehalten werden; je Wohnung jedoch mindestens 2 Stell-

Auf die erforderlichen Stellplätze können Garagen ange-Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m herzustellen und zur öffentlichen Verkehrsfläche hin offen zu halten.

1.4 Höhenstellung der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 1,0 m über dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche - gemessen im Bereich des Hauseinganges - liegen.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BBauG und § 123 LBauO)

Die geplanten Hauptgebäude sind als Sattel-, Walm- o. gegeneinander gestellte und versetzte Pultdächer auszuführen. Die Dachneigungen sind beidseitig gleich geneigt auszu-

2.2 Dachneigung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 20 % der Dachfläche zu beschränken. Als Ansatz gilt die durchdrungene Hauptdachfläche.

.4 Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossiger Bauweise zulässig und dürfen einschließlich Sattelschwelle (Fußpfette) nicht mehr als 1,0 m über der letzten Rohdecke liegen.

2.5 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nur Ziegel und Dachsteine zulässig. Der Farbton ist an die umgebenden Dachflächen der vorhandenen Gebäude anzugleichen.

2.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig.

Entlang der Straße dürfen feste Sockel nur bis zu einer Höhe von 50 cm, bezogen auf Straßenniveau, errichtet

Die Verwendung von Maschendraht entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

Im Zufahrtsbereich der Stellplätze und Garagen sind keine Absperrungen (Hoftore) zulässig (vgl. Abs. 1.3).

BEGRÜNDUNG

Die ungünstigen Grundstückszuschnitte im erfaßten Altbaubereich und die fehlende öffentliche Erschließung waren in den zurückliegenden Jahren stets Anlaß zu Streitigkeiten unter den An-

Die Gemeinde sah sich daher dazu veranlaßt, einen Bebauungsplan aufzustellen, um somit eine neue Bodenordnung zu erreichen und die notwendige öffentliche Erschließung sicherzustel-

Das betroffene Gebiet liegt innerhalb der im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischbaufläche und fügt sich städtebaulich in den Altbaubereich - mit seiner typischen Hinterhofbebauung - ein.

Die Erschließungsstraße wird als Wohnweg mit Verbundsteinbelag ausgebaut und schließt an die Hauptstraße (L 356) an.

Die geplanten Wohnbaukörper haben sich in der Dimensionierung und Gestaltung an der Altbebauung zu orientieren, um eine harmonische Abrundung zu gewährleisten.

Unter Hinweis auf die vorhandene Bebauung und Nutzung der angrenzenden Gebiete sind gemäß § 5 BauNVO Abs. 2 die Vorhaben nach Ziffer 7 bis 10 nicht zulässig.

Der Übergang zur freien Landschaft soll durch Ampflanzungen - einheimischer, ortsbildprägender Laubgehölze - auf den Grundstücken hergestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ca. 0,2 ha und dient der Erschließung und Bodenordnung von insgesamt 6 Anwe-

Eine Ordnung von Grund und Boden ist im Rahmen einer freiwil-

Der Kostenaufwand zur Durchführung der Planung beträgt voraus-sichtlich 30.000,-- DM. Der Anteil der Gemeinde an diesen Kosten beläuft sich auf 10 %.

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

ligen Umlegung vorgesehen.

- 1. Der Gemeinderat hat am .10.09.85.. die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
- 2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 19.09.85. ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz
- 3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 09 0.85 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG).
- 4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am/vom 04.4.85 bis 04.42.85 in Form Offenlegung..... durchgeführt (§ 2 a Abs. 1, 2
- 5. Der Gemeinderat hat am .N.13.18. die Annahme und öffent-liche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 20.05. % bis einschließlich 20.06. % öffentlich ausgelegen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Ort und Dauer der Auslegung wurde am .07.05.86. ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG). Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.05.86 von der Ausle-

gung benachrichtigt (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG). Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am (12.17.86 geprüft

Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG).

6. Der Gemeinderat hat am .02.42.86. diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).



7. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG i. V. mit § 147 Abs. 3 BBauG):

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfg. vom 15. 01. 1987 61-610-13-Ka-tfutschenhausen Kaiserslautern



Die Genehmigung wurde mit/ohne Auflagen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

- 8. Der Gemeinderat hat am die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BBauG i. V. mit §§ 11 und 6 Abs. 3 BBauG).
- 9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 12.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Sätze 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3

